

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Uebereinkommen über das Münzwesen vom 37. Juli 1804 und Versuche eines weitem Ausbaues des Münzwesens

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von denen ganze Fässer voll in den Kanton eingeführt worden waren, zu erlassen und zu verordnen, dass Niemand gehalten sein solle, bei Zahlungen mehr als einen Gulden auf hundert Gulden von diesen Scheidemünzen anzunehmen¹, nachdem das kaufmännische Direktorium von St. Gallen, am 30. Juni 1803, darauf hingewiesen hatte, dass die an dieser Einfuhr beteiligten Hebräer ihre Waren nur unter der Bedingung kauften, dass die Zahlung mit diesen Scheidemünzen geleistet werden könne. Bei den schwankenden Münzverhältnissen der betreffenden deutschen Staaten war der Handelsstand und ein weiteres Publikum immer der Gefahr grosser Schädigungen ausgesetzt.

e) *Ratifikation des Beschlusses betreffend den Münzfuss.*

Der Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803 betreffend die Festsetzung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses wurde mit 21 Stimmen ratifiziert und am 13. Juni 1804 von der Tagsatzung als bindende Regel für die sämtlichen eidgenössischen Kantone erkannt. Es fehlte nur noch die Zustimmung von *Basel, Appenzell* und *Aargau*.

3. — **Uebereinkommen über das Münzwesen vom 27. Juli 1804 und Versuche eines weitern Ausbaues des Münzwesens.**

a) *Uebereinkommen vom 27. Juli 1804.*

Rücksichtlich der übrigen Beschlüsse der Tagsatzung von 1803 war dagegen eine einheitliche Instruktion der Gesandtschaften nicht vorhanden. In Folge dessen wurde eine neue Kommission, bestehend aus den Herren : Bürgermeister Reinhard, Zürich; Sekretan,

¹ O. O., 1, 1803, Seite 311.

Waadt; v. Mutach, Bern; Heussler, Basel und Anderwerth, Thurgau, niedergesetzt, um die weitem Bestimmungen betreffend das Münzwesen und die mögliche Vereinigung der hierüber waltenden Ansichten zu beraten.

Diese Kommission erstattete in den Sitzungen vom 23. und 25. Juni und 27. Juli 1804 Bericht. Bei der allgemeinen Beratung äusserte der Gesandte von *St. Gallen* den Wunsch, die Tagsatzung möchte in ihrem Beschluss die verbindlichen Artikel von den fakultativen genau sündern.

Der Gesandte von *Aargau* konnte sich, weil über den genannten Gegenstand ohne Instruktion, an der Beratung nicht beteiligen, während derjenige von *Tessin* sich vorbehielt, seine Instruktion am Schlusse der Beratung zu Protokoll zu geben. Da aber diese Gesandten wie alle andern von der Notwendigkeit einer vollständigen Uebereinkunft in betreff des Münzwesens überzeugt waren, so einigten sie sich auf eine Uebereinkunft von einundzwanzig Punkten unter Ratifikationsvorbehalt.

Der *Wortlaut dieser Uebereinkunft* vom 27. Juli 1804 stimmt, abgesehen von wenigen nebensächlichen Textverbesserungen und Berichtigungen und vorbehältlich der nachstehend zusammengestellten Abweichungen, mit demjenigen des Beschlusses vom 11. August 1803 (siehe Seite 107 u. ff.) überein.

Am Schluss der *Ziffer 8*, Seite 110, ist folgender Zusatz eingeschaltet worden :

« Sollten eint oder andere Kantone es für ihren Ver-
« kehr zuträglich erachten, andere bisher bei ihnen
« übliche Scheidemünzen anstatt der vorbemeldeten zu
« prägen, so mögen sie dies tun, nachdem sie es dem
« Landammann der Schweiz werden angezeigt haben,
« doch solle jede auszuprägende Sorte in Absicht auf
« Schrot und Korn in genauem Verhältniss mit der ihr

« am Werte aufwärts allernächst folgenden Sorte der
« oben bemerkten Münzen stehen. »

An Stelle der *Ziffer 9*, Seite 110, wurde folgende neue
Vorschrift in die Uebereinkunft aufgenommen :

9° « Die Tagsatzung bestimmt sodann alljährlich das
« Maximum der in der ganzen Eidgenossenschaft auszu-
« prägenden Scheidemünze, alldieweil hingegen die
« Frankenstücke und die höheren Münzsorten von den
« Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung
« ausgemünzt werden können. »

An die Stelle des letzten Satzes wurde in *Ziffer 13*,
Seite 111, folgende neue Vorschrift aufgenommen :

« Unter dem Ausdrucke Gehalt aber, ist nicht das
« Schrot und Korn der Münze, sondern ihr Nominal-
« wert zu verstehen.

« Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des
« betreffenden Kantons nebst der Jahrszahl, um die
« neuen Konventionsmünzen von den alten zu unter-
« scheiden, bezeichnet, und enthalten auf der entgegen-
« gesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Wertes. »

Am Schluss der *Ziffer 15*, Seite 111, wurde folgender
neue Zusatz eingeschaltet :

« Wann falsche Münzen mit dem Wappen irgend eines
« Kantons im Umlauf bemerkt würden, soll der betref-
« fende Kanton es den andern alsogleich anzeigen. »

Die *Ziffern 16, 17 und 18*, Seite 111 und 112, wurden
durch die nachstehenden Ziffern 16 bis 21 ersetzt :

16° « Jedem Kanton steht frei, seine Münzen bei sich
selbst oder in der Münzstatt eines andern eidgenössischen
Kantons auszuprägen; er ist aber verpflichtet, die
Garantie für den innern Wert dieser unter seinem Wap-
pen auszuprägenden Münzen über sich zu nehmen.

17° « Für die Ausmünzung der Scheidemünzen vom Franken abwärts wird folgendes Verhältnis der auszuprägenden Sorten festgesetzt :

$\frac{5}{10}$ in Fünfbatzenstücken ;

$\frac{3}{10}$ in Batzenstücken ;

$\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken ¹.

« Dieses Verhältnis ist auch von denjenigen Kantonen, die Kraft des obigen 8. Artikels ² in andern Abteilungen Münze ausprägen lassen, zu befolgen.

« Es solle jeder Kanton gehalten sein, die ihm zur Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligte Summe, in der Proportion der drei der Basis des auszuprägenden Quantum am nächsten stehenden Sorten auszumünzen, und solle jeder Kanton bestimmt gehalten sein, zu keiner neuen Münzausprägung schreiten zu dürfen, bis er die erste bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erfüllt haben wird.

18° « Ehe zur Bestimmung der Totalsumme, welche für die Ausmünzung von Scheidemünzen für die von einer Tagsatzung zur andern laufende Jahresfrist bestimmt wird, geschritten werden kann, sollen sämtliche Kantone der Tagsatzung den Bericht vorlegen, wie viel sie in dem abgewichenen Jahr wircklich geschlagen haben, damit alsdann die erforderlichen Bestimmungen für die neu angehende Jahresfrist desto verhältnismässiger getroffen werden können, und damit die Tagsatzung in den Fall gesetzt werde, zu beurteilen, ob für die beginnende Jahresfrist ein neues Quantum anzunehmen, oder aber es bei Erfüllung des vorjährigen zu belassen sein dürfte.

19° « Um sämtliche Münzstätte zu desto genauerer Beobachtung des den auszuprägenden Münzen zu geben-

¹ Siehe auch *lit. b*, auf Seite 113.

² Siehe Zusatz zu Ziffer 8, auf Seite 118.

den Schrots und Korns zu verpflichten, sollen sämtliche Kantone gehalten sein, bei jedesmaliger Ausmünzung von kleinern oder grössern Geldsorten den Landammann der Schweiz davon zu benachrichtigen, welcher alsdann die Münzen durch Kunstverständige prüfen lassen wird, und falls einige Unrichtigkeit befunden würde, ihm obliegen solle, die Emission vorläufig zu hemmen, und darüber der Tagsatzung Bericht zu erstatten.

20° « Da im Laufe des verflossenen Jahrs, mit Ausnahme eines von Bern auf den alten Fuss ausgeprägten Quantums, blos für den Wert von 8585 Franken 8 Batzen 5 Rappen Scheidemünze in der Eidgenossenschaft geschlagen worden ist, und unter dieser Summe für 1983 Franken Rappen begriffen sind, welche in Luzern ausgeprägt wurden, aber lediglich im Innern dieses Kantons kursieren, so soll zwar diese Summe bei der diesjährigen Ausmünzungsbestimmung nicht in Anschlag gebracht werden; indessen erwartet die Tagsatzung bestimmt, dass von nun an nirgendwo in der Schweiz andere als konventionsmässige Münze geschlagen werde.

21° « Die von jezo an bis zur künftigen Tagsatzung von sämtlichen Kantonen auszuprägende Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsatzungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Franken festgesetzt. Nach dieser letztern Bestimmung hätten demnach die verschiedenen Kantone mediationsmässig das Recht, für nachfolgende Summen in dem oben bestimmten dreifachen Verhältnis zu münzen :

Bern	Fr. 45,846
Uri	» 592
Schwyz	» 1,506
Unterwalden	» 952
Luzern.	» 13,008
Zürich	» 38,576

Glarus	Fr.	2,410
Zug	»	1,248
Freiburg	»	9,294
Solothurn	»	9,048
Basel	»	10,224
Schaffhausen	»	4,662
Appenzell	»	4,864
St. Gallen	»	19,770
Graubünden.	»	6,000
Aargau	»	26,106
Thurgau	»	12,526
Tessin	»	9,081
Waadt	»	29,636

Nach einer vorläufigen Beratung über das Münzwesen im allgemeinen, wurde am 6. Juni 1805 von der Tagsatzung eine neue Kommission, bestehend aus den Herren : Ratsherr Finsler, Zürich; Landammann Heer, Glarus; Ratsherr Stehelin, Basel; Ratsherr Ammann Glutz, Solothurn, und Ratsherr Morell, Thurgau, niedergesetzt, die den Auftrag erhielt :

« Genau zu untersuchen was die Tagsatzung in Rück-
 « sicht auf das Münzwesen zu verfügen gewältiget sei,
 « und den Entwurf eines daherigen Beschlusses, dem
 « alle Kantone nachzuleben gehalten würden, vorzulegen;
 « ferner nochmals und gründlich zu untersuchen, was
 « für Verwahrungsanstalten durch den jetzigen bedenk-
 « lichen Zustand der Münzen in der Schweiz, und zur
 « Verhütung grössern künftigen Schadens erfordert
 « werden, und hierüber die Grundlagen einer Ueber-
 « einkunft vorzuschlagen, welche zur allgemeinen Geneh-
 « migung durch den Abschied nachdrücklich empfohlen
 « würde, — endlich auch darauf Bedacht zu nehmen,
 « wie allenfalls die einer solchen Uebereinkunft bei-
 « stimmenden Kantone den Schaden der ihnen durch
 « den Nichtbeitritt der andern bevorstehet, abwenden
 « könnten. »

Die Uebereinkunft vom 27. Juli 1804, Seite 118, wurde durch unbedingte Ratifikationserklärung am 10. Juli 1805 von vierzehn Ständen genehmigt, während die folgenden fünf Stände sich zu den angegebenen besondern Vorbehalten veranlasst sahen :

Schwyz wünschte, dass zwischen den Halbbatzenstücken und den Rappenstücken eine weitere Scheidemünze (Schilling oder Kreuzer) vorgesehen werden möchte und dass gestattet werde, die Rappenstücke aus Kupfer ohne Beimischung von Silber zu prägen.

Diese letztere Bedingung stellte auch *Luzern*, das gleichzeitig verlangte, dass für die Ausmünzung am Dezimalsystem festgehalten werde, wobei für abweichende Prägungen das Verbot der Zirkulation in Aussicht gestellt wurde.

Bern erhob Einwendungen gegen die Verpflichtung, auf den Goldmünzen den Gehalt an feinem Gold angeben zu müssen (Ziffer 13, auf Seite 111), ferner gegen die Ziffer 17, Seite 120, betreffend das Verbot weitere Ausmünzungen von Scheidemünzen vornehmen zu dürfen, bevor die zuerst bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erledigt worden sei, und endlich gegen die in Ziffer 19, Seite 120, vorgesehene Kontrolle des Landammanns der Schweiz über die Tätigkeit der Münzstätten.

Thurgau erklärte das Uebereinkommen als freiwillige Uebereinkunft annehmen zu wollen, sofern *alle* Kantone beitreten.

St. Gallen erklärte, es könne die Ziffern 5 (Festsetzung der Silbersorten über einem Franken, Seite 108); 7 (Berechtigung der Tagsatzung, die zu prägenden Scheidemünzen zu bestimmen, Seite 109); 8 (Festsetzung von Korn und Schrot für die gestatteten Scheidemünzen, Seite 109 und 118), nur soweit annehmen, als sie sich auf den

durch Ziffer 2, Seite 107, bestimmten Münzfuss bezögen und den Kanton in der Ausmünzung der schicklichen gröbern und geringern Sorten und Scheidemünzen nicht behinderten. Die Ziffer 12 (Festsetzung des Gehaltes der Goldmünzen, Seite 110), erklärte St. Gallen nur als eine provisorische Massregel und als einen Grundsatz anerkennen zu können, über den noch nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen wären. Zu Ziffer 13 (Angabe des nominalen Wertes auf den Scheidemünzen, Seite 119), behält St. Gallen, wegen des täglichen Verkehrs mit dem deutschen Reich, die Bemerkung des Reichsgehaltes vor. Die in Ziffer 17 (Festsetzung des Verhältnisses zwischen den auszuprägenden Sorten von Scheidemünzen, Seite 120), vorgesehenen Beschränkungen wurden von St. Gallen als nicht annehmbar bezeichnet, da der Kanton sich bei der Berücksichtigung der Landesbedürfnisse durch denselben behindert sehen würde. Zu Ziffer 21 (Verteilung der bewilligten Quantitäten Scheidemünzen zur Ausprägung auf die einzelnen Kantone, Seite 121), wurde endlich der Vorbehalt gemacht, dass gestattet sein sollte, die in einem Jahr nicht voll ausgemünzten Mengen, nachzuholen, wenn das Interesse des Kantons dies wünschbar mache.

Aargau endlich bezeichnete den gewählten Münzfuss als für die Schweiz nachteilig und wünschte die Tagsatzung möchte einen andern Münzfuss wählen. Dabei wurde noch ausdrücklich betont, dass der Tagsatzung nichts anderes zukomme, als über den Münzfuss zu beschliessen.

Waadt erklärte den Beschluss von 1803 über die allgemeine Münzordnung unbedingt angenommen zu haben. Da ihm aber seitens der übrigen Kantone die Genehmigung versagt worden sei, so erachtete es sich als durch die frühere Zustimmung nicht mehr gebunden und behielt in allem, was nicht bestimmt in der Kompetenz der Tagsatzung lag, die Rechte des Kantons vor.

In ihrem Bericht vom 17. Juli 1805 bezeichnete die vorerwähnte Kommission, die von vierzehn Ständen genehmigte Uebereinkunft von 21 Artikeln als die einzige Grundlage, auf der im Laufe der Zeit eine allgemeine Vereinigung erzielbar sein dürfte. Die fünf als Wunsch dem Abschied von 1803 beigefügten Ziffern (Seite 113) seien als unzertrennlicher Bestandteil dieser Uebereinkunft zu betrachten. Durch ein auf dieser Grundlage beruhendes Münzsystem wäre es allein möglich, die allgemeine Masse des Nationalvermögens, soweit sie auf wirklicher klingender Münze und auf Geldkontrakten beruhe, gegen die fernere Verringerung zu sichern, der sie seit Jahren ausgesetzt gewesen sei. Die Kommission schliesst sich dem Antrag an, diese fünf Ziffern, deren fünfte die wichtigste sei, den Kantonen neuerdings durch den Abschied dringend zu empfehlen, in der Hoffnung, dass deren Wirkung sich nach und nach auf die ganze Schweiz ausdehnen werde.

Trotz der Einsprache der Gesandtschaften der an Italien und an Deutschland grenzenden Kantone einerseits und des Vorbehalts der Konvenienz und der Rechte der Kantone nach Artikel XII¹ der Bundesakte andererseits, fasste die Tagsatzung am 17. Juli 1805 den Beschluss :

« Dass die im Abschied von 1804 enthaltenen 21 Artikel
« (vom 27. Juli 1804²) als die Grundlage der gemein eid-
« genössischen Münzeinrichtungen angesehen werden
« sollen, dass der Landammann der Schweiz diejenigen
« Kantone, die noch nicht zur Annahme dieser Artikel
« gestimmt haben, ersuchen solle, baldmöglichst den-
« selben beizutreten und dass er fortdauernd darauf

¹ Artikel XII der Bundesakte hat folgenden Wortlaut :

« Les Cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale. »

« Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist. »

² Siehe Seite 118.

« wachen solle, dass nichts vorgehe, was dem aufgestellten eidgenössischen Münzfuss entgegenlaufe. »

Luzern, Bern, Aargau und Waadt stimmten dagegen.

Dem Antrag der Kommission auf kräftige Empfehlung der fünf als Wunsch in den Abschied von 1803 gelegten Ziffern (Seite 113) wurde mit Mehrheit von 18 Stimmen zugestimmt, wobei Ziffer 5 folgenden neuen Wortlaut erhielt :

5° « Dass die öffentlichen Rechnungen in Franken, « Batzen und Rappen gestellt, dass in allen notarialischen « Schuldverpflichtungen und andern Geldkontrakten das « Verhältnis der in dem Kontrakt stipulierten Münzsorte « zu der Mark feinem Silber nach eidgenössischem « Münzfuss deutlich bestimmt, und nebst der Rückzahlung in groben Sorten in dem Kontrakt selbst ausbedungen werden soll. »

b) *Einschränkung der Ausprägung von Scheidemünzen.*

Im übrigen wurde den Kantonen die von ihrer Befugnis zur Ausprägung der bewilligten Summe von Scheidemünzen noch keinen Gebrauch gemacht hatten, bis 1. Juli 1806 Frist gegeben, dies nachzuholen. Für die Jahre 1804/5 und 1805/6 wurde je ein Quantum von 245,252 Franken zur Ausmünzung als Scheidemünzen bewilligt.

c) *Beschluss betreffend Mitteilung der Münzmandate und Münzverbote.*

Endlich beschloss die Tagsatzung, dass von allen *Münzmandaten* und *Verboten* der einzelnen Kantone, sowohl dem Landammann der Schweiz als auch allen anstossenden Kantonen sogleich Kenntnis zu geben sei und dass die Kantone sich über die Erscheinung nachteiliger Münzsorten verständigen sollen.

d) *Ablehnung von Kupfermünzen.*

An dieser Stelle mag noch darauf hingewiesen werden, dass dem Stand *Luzern* die nachgesuchte Bewilligung zur Ausprägung von Rappenstücken aus Kupfer nach Antrag der Kommission mit der Begründung nicht erteilt wurde, dass es « sowohl für den Kanton *Luzern* als « auch für die übrige Schweiz von sehr nachteiligen « Folgen sein würde, Kupfergeld in Umlauf zu setzen. »

e) *Weitere Verhandlungen über die Uebereinkunft von 1804.*

Am 18. Juni 1806 fanden neue Verhandlungen über die Münzverordnung von 1804 statt, wobei die Tagsatzung, je mehr sie sich in die Beratung der Frage einlies, desto mehr sich überzeugen musste, dass die Erzielung eines allgemeinen Einverständnisses, wenn auch in jeder Hinsicht dringend und notwendig, dennoch mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, so dass man trachten müsse, sich auf einige wenige Punkte zu beschränken. Andernfalls würden teils der allgemeine Grundsatz der Kantonsouveränität, teils die bestehenden Lokalbedürfnisse und die Grenzverhältnisse unübersteigliche Hindernisse bieten, die eine Verständigung unmöglich machten.

Die Stände, die im Jahre 1805 das Uebereinkommen von 1804 nicht ratifiziert hatten, hielten an ihrem oben näher dargelegten Standpunkt fest, dabei erklärte aber *Bern* seinen Widerstand gegen Ziffer 17, Seite 120, fallen lassen zu wollen. *St. Gallen* gab folgende Erklärung zu Protokoll :

« Da die Mediationsakte sich lediglich auf die Gleich-
« heit des Münzfusses beschränkt, und der Kanton alles
« übrige, was in das Münzwesen einschlägt, nach eigener
« Konvenienz, als Souveräne zu behandeln hat, da es

« aber jährlich deutlicher wird, dass es unmöglich sei,
« zu einer solchen gemein eidgenössischen Münzein-
« richtung zu gelangen, wodurch nicht das Interesse
« und der ganze Verkehr unseres Kantons vorzüglich
« beeinträchtigt und in Verwirrung gebracht würde, so
« müssen wir uns für alle Zukunft ausdrücklich gegen
« die Kraft aller Beschlüsse verwahren, welche nicht
« durch den VII. Artikel der Mediationsakte in die
« bestimmte Kompetenz der Tagsatzung gelegt sind, und
« den eigentlichen Münzfuss betreffen, und es mag uns
« unsre Bereitwilligkeit zu freundschaftlichen Konven-
« tionen, durchaus nicht dahin abgerechnet werden,
« dass uns über jene Artikel, welchen wir nur bedingt,
« oder gar nicht beizutreten für ratsam hielten, etwas
« verbindliches auferlegt werden könnte. In Bekräftigung
« unserer letztjährigen Instruktion über die im Jahre
« 1804 als einverstanden in den Abschied eingerückten
« 21 Artikel, verbleiben wir daher bei unseren, letztes
« Jahr in das Tagsatzungsprotokoll gegebenen Erklärun-
« gen¹ und versagen unsere Ratifikation, allen Beschrän-
« kungen über die Sorten und die gefällige Nachholung
« des noch nicht ausgeprägten Münzkontingents, welche
« Kontingente die löblichen Stände aus freiem Willen
« zwischen sich angenommen, nicht aber in der Meinung,
« dass sie über den früheren oder späteren Gebrauch
« derselben, noch ferner in ihrer nützlichen Konvenienz
« gehemmt werden könnten, welcherlei Vorschriften den
« eidgenössischen Ständen gegen uns um so unfrucht-
« barer, uns aber um so bedrängender wären, als unser
« Geldverkehr mit Deutschland besteht, und der sich
« ergebende Münzmangel, welcher das einzige Mass
« unserer Operationen sein wird, von dem Innern der
« Schweiz her nicht beholfen wird.

¹ Siehe Seite 123.

« Die neuerlich erscheinenden fakultativen fünf Artikel ¹
« nehmen wir gerne als empfohlen an, nur als obliga-
« torisch und verantwortlich können und wollen wir sie
« nicht betrachten, wogegen wir gerne der Mitteilung
« der Münzmandate ² an seine Excellenz, den Land-
« ammann der Schweiz, und die benachbarten Kantone
« beipflichten. Auf den von seiner Excellenz, dem Land-
« ammann der Schweiz, mitgeteilten Antrag, die aus-
« wärtigen Geldsorten von der Tagsatzung würdigen zu
« lassen, können wir, nebst dem, dass unsere Würdigung,
« zugleich das Verhältnis gegen den Reichsfuss aus-
« drücken muss, aus dem konstitutionellen Grund
« nicht zustimmen, weil Art. VII der Bundesakte nur
« die in der Schweiz verfertigten, nicht die in der-
« selben zirkulierenden Münzen, einem gleichen von
« der Tagsatzung zu bestimmenden Gehalt unterwirft;
« die letztere aber, als durch welche kein Kanton den
« andern beeinträchtigen kann, jedem Stande nach
« eigener Konvenienz zu würdigen anheimstellt.

« Doch ist anzuzeigen, dass unser schon im Dezember
« 1805 bestimmte Kurs der 5 Frankentaler und der
« Napoleon d'or, dem vorgeschlagenen ganz entspricht,
« indem die ersteren zu 2 Fl. 19 Kr. — die letzteren aber
« zu 9 Fl. 17 Kr., und die doppelten zu 18 Fl. 34 Kr., die
« Louis d'or à 11 Fl. gewertet werden. »

An die Erklärungen der ablehnenden Gesandtschaften
anschliessend, stellte *Solothurn* zu Protokoll den An-
trag : « dass zur Hebung aller Anstände, welche sich
« einer gemeinsamen Münzordnung entgegensetzen, das
« ganze Münzwesen zentralisiert werden möchte », und
erklärte, dass obwohl Solothurn bisanhin mit Vorteil
gemünzt habe, es aus reiner Vaterlandsliebe, dieses
Privatinteresse dem allgemeinen nachzusetzen bereit sei.

¹ Siehe Seiten 113 und 126.

² Siehe Seite 126.

Trotz dieser fortgesetzt ablehnenden Haltung verschiedener Stände und der grossen Hindernisse, die sich der Schaffung einer gemeinsamen Münzordnung entgegenstellten, beschloss die Tagsatzung am 18. Juni 1806 mit 20 Stimmen (gegen *Bern*, *Tessin* und *Waadt*) nochmals einen Versuch zu machen, eine Einigung zu erzielen und zu diesem Zwecke eine neue Kommission zu beauftragen :

« Die besondern Bestimmungen und Wünsche der
« Kantone einzuziehen; die Artikel über welche man
« einig ist, auszuheben, zur Vereinigung der verschie-
« denen Ansichten arbeiten, und endlich zur Erzielung
« eines allgemein entsprechenden Münzverkommnisses,
« unter welchem Namen es auch sein mag, ein zweck-
« mässiges Gutachten vorzulegen. »

Diese Kommission bestand aus den Ratsherren : Finsler, Zürich; Heer, Glarus; Dolder, Aargau; Morell, Thurgau, und v. Fellenberg, Bern.

Eben so gross wie rücksichtlich der Uebereinkunft selbst, zeigten sich auch die Schwierigkeiten, eine Uebereinstimmung in Bezug auf die fünf Ziffern zu erzielen, die als Wunsch der Tagsatzung den Abschieden von 1803 und 1805 (Seite 113 und 126) beigegeben waren, wie sich bei der Instruktionseröffnung ergab. Auch eine gemein eidgenössische Würdigung der fremden Münzen im allgemeinen und der neuen französischen Gold- und groben Silbermünzen im speziellen, erwies sich als unmöglich.

Für die *erste* der fünf Ziffern ergaben sich noch 14 annehmende Stimmen, 9 Stimmen behielten die Konvenienz ihrer Regierungen vor. *Waadt* lehnte ein Eintreten auf die vier ersten Ziffern und den zweiten Teil der fünften Ziffer ab, da der Tagsatzung die nötige Kompetenz zu solchen Beschlüssen fehle.

Die *zweite* Ziffer wurde nur mit 3 Stimmen angenommen, 18 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten die Konvenienz ihrer Stände vor. *Tessin* lehnte ab.

Der Ziffer *drei* pflichteten 8 Stimmen unbedingt zu, 13 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten wiederum die Konvenienz ihrer Stände vor.

Der *vierten* Ziffer pflichteten nur 3 Stimmen zu, 12 Stimmen (darunter *St. Gallen*) behielten auch hier die Konvenienz der Stände vor, *Zürich* stellte besondere Bedingungen, 6 Stimmen nahmen an der Abstimmung nicht Teil.

Dem ersten Teil der *fünften* Ziffer, betreffend die öffentliche Rechnungstellung in Franken, Batzen und Rappen pflichteten 9 Stimmen unbedingt zu, während 14 Stimmen (darunter *St. Gallen*) sich für das innere Rechnungswesen der Kantone vollständige Freiheit wahrten. Der zweite Teil, die Schuldverschreibungen beschlagend, vereinigte 5 Stimmen für Annahme und 11 Stimmen für Ablehnung. 9 Stimmen (darunter *St. Gallen*) überliessen den Entscheid dieser Frage der Konvenienz der Stände.

Schon am 12. Juli 1806 musste die Kommission erklären, sie habe einstimmig gefunden, dass es nicht in ihrer Kraft liege, den gestellten Auftrag gegenwärtig auszuführen. Einmal seien ihr die Bestimmungen der Kantone sehr unvollständig mitgeteilt worden, dann habe sie in den ihr bekanntgegebenen Bestimmungen solche Verschiedenheiten entdeckt, dass es unmöglich gewesen wäre, auch nur einige im Zusammenhang stehende Artikel auszuheben, über die man von Seiten aller oder doch der meisten Kantone einig gewesen wäre. Eine wesentliche Hemmung läge auch darin, dass die erste Grundbestimmung des eidgenössischen Münzfusses, die Wertung der Mark Silber, vom Kanton

Aargau¹ neuerdings bestritten worden sei. Die Kommission habe zugleich bemerken müssen, dass auch einige derjenigen Kantone, die jenen Münzfuss angenommen haben, in der Anwendung desselben Schwierigkeiten finden, so dass derselbe bisher nur auf dem Papier vorhanden sei.

Um endlich zweckmässige und vollständige Ratschläge zur künftigen Behandlung der Münzfrage zu erzielen stellte die Kommission den Antrag :

« Dass dem Landammann der Schweiz der Auftrag
« gegeben werde, noch im Laufe dieses Jahres einige
« erfahrene Männer zu ernennen, die nicht allein mit
« der Theorie des Münzwesens, sondern vorzüglich auch
« mit den Bedürfnissen des Handels im Grossen, und
« des innern Geldverkehrs im Kleinen, und mit der
« Staatsökonomie in ihren allgemeinen Beziehungen
« vertraut seien; dass dieser Kommission der gleiche
« Auftrag mit Ausdehnung auf das ganze bisherige
« Münzsystem erteilt werde, der an die gegenwärtigen
« Berichterstatter gegeben worden; dass ihr alle bis
« her in die Abschiede und Protokolle der Tagsatzung
« gelegten Verhandlungen mitgeteilt, und die sämtlichen
« Kantonsregierungen ersucht werden, ihr ihre Ansich-
« ten und Wünsche, und alle zum Behuf ihrer Arbeit
« nötigen Subsidia an die Hand zu geben; und dass dann
« der Landammann der Schweiz beauftragt sei, die neu
« zu bearbeitenden Vorschläge dieser Kommission in
« Zeiten den Kantonen zu vollständiger und bestimmter
« Instruktion auf die nächste Tagsatzung einzusenden
« Wobei es indessen die bestimmte Meinung habe, dass
« die bisherigen Beschlüsse der eidgenössischen Tag-
« satzung über den Münzfuss so lange in voller Kraft

¹ Siehe Seite 124.

« verbleiben, als sie nicht durch neue bestimmte Beschlüsse verändert oder aufgehoben werden. »

Dieser Antrag vereinigte 19 Stimmen auf sich. *St. Gallen* stimmte weder dafür, noch dagegen, behielt aber die Konvenienz zum voraus vor.

f) *Feststellung des Standes der neuen Münzprägungen.*

Um den wirklichen Stand der Münzen kennen zu lernen, die nach dem Münzfuss von 1804 geschlagen worden waren, wurden am 19. Juli 1806 die Gesandtschaften eingeladen, sich zu erklären, ob, wie viel und in welchem Verhältnis ihr Kanton Münzen geschlagen habe. Dabei ergab sich, dass namentlich *Bern* von dem Recht, Scheidemünzen zu prägen, in grösserm Umfange Gebrauch gemacht hatte, indem es von der Tagsatzung 1804 bis zur Tagsatzung 1806 für 66,496 Franken 5 Batzen kleine Münzen geschlagen hatte. Das Landesbedürfnis hatte solche verlangt, so dass die Vorschriften der Tagsatzung über das Verhältnis der Sorten keine Beachtung finden konnten. Dies wurde aber für das folgende Jahr in Aussicht gestellt. Auch *Glarus*, *Luzern* und *Zürich* hatten ihr Münzrecht benützt, die ersten beiden, indem sie sich streng an die Vorschriften der Tagsatzung hielten; während *Zürich* den ganzen ihm zugetheilten Betrag in Vierbatzenstücken ausmünzte. *Aargau*, *Solothurn*, *Waadt* und *Basel* hatten ihr Münzrecht ganz oder teilweise benützt, während *Appenzell* sich mit *Bern* über die Ausmünzung des Quantum von 1804 verständigte. Zahlreiche Kantone hatten von ihrem Münzrecht noch keinen Gebrauch gemacht, so *Zug*, *Graubünden*, *Freiburg*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Tessin*, *Uri*, *Schwyz* und *Unterwalden*. Von einigen Kantonen wurde auf die Anfrage grundsätzlich keine Antwort erteilt.

g) *Neue Einschränkungen der Ausprägung von Scheidemünzen.*

Am 12. Juli 1806 setzte die Tagsatzung das bis zur nächsten (1807) auszuprägende *Quantum von Scheidemünzen* auf die Hälfte desjenigen der frühern Jahre fest¹, also auf 122,626 Franken, dabei wurden die Vorschriften über die Verhältnisse der Quantität und der Qualität zur genauen Befolgung bestätigt.

h) *Massnahmen gegen die Günstburger Sechskreuzerstücke.*

Aus Veranlassung der Verbreitung der abgeschliffenen und geringhaltigen *Günstburger Sechskreuzerstücke* (Stücke mit drei Wappenschildern und der Umschrift : «Vorderösterreichische Scheidemünz»), in der Schweiz, hatte die Gesandtschaft des Standes *Bern*, unterstützt von *Solothurn*, am 8. Juni 1807 empfohlen, die mit der Ausarbeitung des Gutachtens über ein allgemeines Münzsystem betraute ausserordentliche Kommission einzuladen, zu prüfen, ob und allfällig welche zweckmässigen Vorkehren gegen solche fremden Münzsorten und ihre Verbreitung in der Schweiz getroffen werden könnten, die wegen ihres anerkannten schlechten innern Gehaltes auch bei einer gehörigen Herabsetzung des Wertes, dennoch nicht in der allgemeinen Zirkulation geduldet werden sollten. Ferner wurde beantragt, da die Massnahmen der einzelnen Stände nicht hinreichend sein möchten, den Nachteil und Schaden zu verhüten, den Herrn Landammann der Schweiz einzuladen, seine Aufmerksamkeit auf diese, die allgemeinen eidgenössischen Interessen so sehr beeinträchtigende Ausbreitung der Günstburger Sechskreuzerstücke zu richten, um

¹ Siehe Seiten 113 und 126.

sämtlichen Ständen diejenigen Kantonalvorkehren empfehlen zu können, die er zur Einleitung einer freiwilligen, doch so viel als möglich gemeinsamen Massnahme am zweckmässigsten und ratsamsten halten würde.

Von anderer Seite wurde in diesem Antrag eine Bedrohung der Kantonsouveränität gesehen und betont, die angeregten Verfügungen beträfen Gegenstände, über welche die Kantone nicht die Tagsatzung verfassungsmässig zu verfügen hätten. Dieser Einrede wurde die Gemeinnützigkeit einer solchen gemeinsamen Verfügung oder eines Konkordates entgegengehalten. Die Tagsatzung beschloss, ohne den Souveränitätsrechten der Kantone zu nahe treten zu wollen, den Antrag des Standes Bern zu Protokoll zu nehmen und durch den Abschied den sämtlichen Ständen zur nähern Ueberlegung und Beherzigung vorzulegen und bestens zu empfehlen.

i) *Neue Verhandlungen über die Uebereinkunft von 1804.*

Nachdem der Landammann der Schweiz in Ausführung des Auftrages der Tagsatzung von 1806 (Seite 132), am 20. April 1807 die neue Kommission für die Beratung des Münzwesens, aus den Herren : Ratsherr Finsler, Zürich; v. Jenner von Brunadern, Bern; Heussler, Basel; Suter, Aargau, und Kuster, St. Gallen, bestellt hatte, konnte er der Tagsatzung, am 17. Juni 1807, drei verschiedene Gutachten der eidgenössischen Experten, v. Jenner, Finsler und Heussler vorlegen, die alles umfassten, was zu einer auf theoretischen Grundlagen und auf die Bedürfnisse der Schweiz gestützten allgemeinen Münzordnung gehörte.

Die Tagsatzung trat aber trotzdem auf diese Vorlagen nicht ein, teils weil sie keine bestimmten Vorschläge enthielten, teils wegen der noch obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten, die aus den besondern örtlichen

und den Grenzverhältnissen entstanden, teils auch weil verschiedene Gesandtschaften instruktionsmässig das Referendum vorbehalten mussten. Mit 20 Stimmen wurde von der Tagsatzung dann der Beschluss vom 12. Juli 1806 (Seite 132) bestätigt, in der Meinung, dass die Herren Finsler, v. Jenner und Heussler beauftragt werden sollten, ein allgemein entsprechendes Münzverkommenis, « unter welchem Namen es auch sein möge », vorzulegen.

Tessin und *Waadt* hatten gegen jede Verfügung, die nicht nach Artikel VII der Bundesakte in der bestimmter Kompetenz der Tagsatzung liege, die Konvenienz ihrer Kantone und das Referendum vorbehalten. *St. Gallen* gab nachstehende Protokollerklärung ab :

« So wie wir wahrnehmen müssen, dass dieser
« Gegenstand bei jeder Bearbeitung trüber gemacht
« worden, und die Gewalt der Mehrheit weiter, als sie
« sollte, extendiert werden wollte, anderseits aber
« unsere Lage und Verkehr nie in Erwägung genom-
« men werden, und auch nach dem Interesse der löbli-
« chen westlichen Kantone nicht leicht in Erwägung
« genommen werden kann, so wollen wir unserseits
« damit wir keine Meinung einer frühern Zustimmung
« veranlassen, an den Deliberationen, welchen der
« VII. Artikel der Bundesakte nicht unmittelbar betref-
« fen, keinen weitem Anteil nehmen. Wenn aber die
« übrigen löblichen Stände noch zu dem unerwarteter
« Ziel eines Konkordates in dieser Materie gelangen
« können, und das Interesse unserer Mitbürger und
« unser Münzregal dabei nicht geopfert werden, so
« behalten wir uns nach Ansicht des ganzen Werkes
« den freundbrüderlichen Zutritt vor. »

Da das Kommissionsmitglied Heussler inzwischen gestorben war, reichten die beiden andern Experten am 23. Juni 1808 ein Gutachten über die notwendigen und

zweckmässigen Grundlagen des eidgenössischen Münzsystems ein, das vom Landammann der Schweiz der Tagsatzung vorgelegt wurde, damit diese im Gefühl des höchst bedauerlichen Zustandes eines der wichtigsten Zweige der schweizerischen Staatsverwaltung und in der Ueberzeugung, dass fortgesetzter Mangel an eidgenössischer Eintracht in dieser Angelegenheit, den öffentlichen und Privatwohlstand sämtlicher Kantone gleich empfindlich gefährden müsste, darüber einen durchgreifenden Entschluss fassen könne. Das Gutachten wurde dann *ad instruendum* für die Tagsatzung von 1809 genommen.

Um aber die Vorschläge der Münzexpertenkommission einerseits mit den allgemeinen Ansichten der Tagsatzung begleiten zu können, und anderseits um der vorläufigen Ueberweisung und Empfehlung des Gegenstandes an die Kantone, jenen Grad von Entwicklung und Gründlichkeit zu geben, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, hat die Tagsatzung dann am 23. Juni 1808 beschlossen :

« Dass eine besondere Kommission das vorgelegte
« Memorial sorgfältig prüfen und der Tagsatzung ihr
« Gutachten eingeben solle, über die Art und Weise
« wie die künftige Beratung hierüber am zweckmässig-
« sten eingeleitet werden könnte. »

Als Mitglieder dieser Kommission wurden die Herren : Landammann Heer, Glarus; Legationsrat Fischer, Bern; Regierungsrat Herzog, Aargau; Ratsherr Zäslin, Basel und Landesfährndrich Arnold, Uri, bezeichnet.

In ihrem Bericht vom 15. Juli 1808 an die Tagsatzung erklärte diese Kommission unter anderm, dass die wesentlichsten Bedenken, die geltend gemacht wurden, in dem einzigen Vorschlag zu einem Beschluss begründet seien, der dem Gutachten beigegeben wurde. Sie fand dann, dass in dem System einer idealen Münze,

das im Gutachten selbst empfohlen wurde, mehrere Vorzüge zu finden seien, die bei Errichtung eines ausschliesslichen National-Geldes wegfallen würden. Daher wünschte sie die Ergänzung des Gutachtens durch einen Bericht nebst Beschlussesentwurf über die Frage der Einführung einer Ideal-Münze durch dieselben Experten.

Die Kommission rügte dabei noch die grosse Unbesorgtheit, die rücksichtlich der Folgen des bisherigen Systems bestehe. Sie spricht die Befürchtung aus, dass auf die blosser Mitteilung der Beschlussesentwürfe gleichartige Instruktionen in genügender Anzahl, die irgend ein Resultat zeitigen würden, kaum zu erwarten wären. Nachdem sie noch erklärt hatte, dass Schatzungen fremder Geldsorten, die höher steigen als der von der Tagsatzung festgesetzte Gehalt der schweizerischen Münzen, dem Buchstaben und dem Geiste der Mediationsakte entgegenstehen und also völlig unzulässig seien, stellte die Kommission folgende, von der Tagsatzung am 15. Juli 1808 mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhobene Anträge :

1° « Das von der Münzkommission eingegebene Memorial soll den hohen Ständen seinem ganzen Inhalt nach mitgeteilt werden.

2° « Da aber die Münzkommission in gedacht ihrem Memorial auf die wesentlichen Vorteile hindeutet, welche die Annahme einer Idealmünze darbieten würde, so wird der Herr Landammann die Verfasser des Memorials einladen, auch diesen zweiten Vorschlag auszuarbeiten, und den Entwurf eines Beschlusses oder Konkordates beizufügen, welcher die Annahme des Systems einer Idealmünze erfordern würde ; wobei zugleich die Schatzung fremder Münzen, und eine allgemein sichernde Ausmünzung der Scheidemünzen im Innern der Schweiz berücksichtigt werden soll. Diese zweite Arbeit soll dann ebenfalls

« zu rechter Zeit den hohen Ständen mitgeteilt werden,
« damit dieselben beide Hauptvorschläge prüfen und
« daraufhin auf nächstkommende Tagsatzung instruieren
« können.

3° « Bei dem hohen Interesse der gesamten Eidgenos-
« senschaft, um das es hier zu tun ist, muss aber die
« Tagsatzung wünschen, dass alle Teile der beiden Gut-
« achten den hohen Regierungen genau bekannt seien,
« und allenfalls obschwebende irrige Ansichten berich-
« tigt werden. Dieses würde am sichersten erzielt,
« wenn die löblichen Stände einen Sachverständigen zu
« den Verordneten der Münzkommission abordnen wür-
« den, der von den Vorschlägen genau Einsicht nehmen
« und seinen Herren Komittenten darüber referieren
« würde. Der Herr Landammann wird sodemnach wenn
« die Arbeit der Kommission vollendet ist, *Ort* und *Tag*
« bestimmen, auf welchen die Abgeordneten derjenigen
« löblichen Stände, die von diesem Antrag Gebrauch
« machen wollen, mit den Mitgliedern der Kommission
« zusammentreffen können. »

St. Gallen und *Waadt* nahmen an den Beratungen wiederum keinen Anteil und bestätigten ihre im Vorjahr abgegebenen Erklärungen, wobei *Waadt* noch besonders alle weiteren Verfügungen über Münzsachen, die über die Festsetzung des Münzfusses hinausgehen sollten, auf den Weg der freiwilligen Uebereinkunft zwischen den Kantonen verwies, in deren freiwilliger Gesetzgebung auch die Würdigung fremder Münzen liege. *Schwyz* behielt rücksichtlich der zweiten Ziffer das Referendum vor.

Damit war die Erledigung der so wichtigen Münzfragen, die von allen einsichtigen Männern als dringend bezeichnet worden war, wiederum vereitelt und auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bei Eröffnung der Verhandlungen über das Münz-

wesen, im Jahr 1809, gab die Gesandtschaft des Standes *Bern*, am 22. Juni 1809, die Erklärung ab, dass ihr Kanton bereit sei, das Münzrecht sowie das Recht der Würdigung der fremden Münzsorten dem Herrn Landammann der Schweiz oder der Tagsatzung abzutreten, sei es im allgemeinen, sei es nur rücksichtlich der Münzen vom Franken an aufwärts. Wenn aber in der gegenwärtigen Tagung keine Einigung zu Stande käme, so müsste der Stand Bern ebenfalls seine Konvenienz vorbehalten.

Die Tagsatzung trat aber auf eine weitere Beratung der Münzfrage für einmal nicht ein, sondern fasste mit 21 Stimmen den Beschluss, die Aufträge die dem Landammann der Schweiz und der Münzkommission erteilt worden seien (Seite 138) zu bestätigen, deren Erfolg abzuwarten und jede weitere Beratung darüber den Ständen sowohl, als der künftigen Tagsatzung zu überlassen.

Auch gegenüber diesem Beschluss verhielten sich die Vertreter der Kantone *St. Gallen*, *Thurgau* und *Waadt* ablehnend.

4. — **Beschwerden wegen Verrufung der Scheidemünzen der östlichen Kantone.**

Die nicht vorschriftsmässige Ausmünzung der Scheidemünzen durch die östlichen Kantone veranlasste die Regierung des Kantons *Zürich*, am 30. September 1809, die neuen Einbatzen, Halbbatzen und Viertelbatzen der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und besonders *St. Gallen*, gänzlich zu verbieten, weil sie bisher von den Kantonseinwohnern aus Unkenntnis durchgängig für volle Schweizerbatzen, also 40 Batzen für 4 Franken, angenommen worden waren, obgleich sie in den genannten Kantonen selbst nicht nach dem eidgenössischen Münzfuss, sondern nach dem Reichs-